

# Artenschutzprüfung Stufe I

zum geplanten Neubau des Rathauses,  
Gemeinde Altenberge

---

im Auftrag:

Gemeinde Altenberge  
Bau-/Liegenschaftswesen  
Kirchstraße 25  
48341 Altenberge

durch:



BIO-CONSULT  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel.: 05406-7040  
Fax: 05406-7056

Dipl.-Ing. F. Schmidt

01.März 2023

## Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	3
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets .....	6
4	Planung und Wirkfaktoren .....	8
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere .....	9
5.1	Vögel.....	9
5.2	Fledermäuse .....	11
5.3	Amphibien .....	11
5.4	Weitere Artengruppen .....	12
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	12
7	Planungshinweise .....	14
8	Zusammenfassung.....	15
9	Literatur .....	16

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Altenberge beabsichtigt auf dem Parkplatz hinter dem vorhandenen Rathaus ein neues Rathaus zu errichten. Daran anschließend soll das alte Rathaus zurückgebaut werden, um auf dieser Fläche das neue Rathaus zu erweitern.

„Bei diesem Vorhaben ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Sowohl für den Parkplatz als auch für das vorhandene Gebäude ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie besonders geschützter Vogelarten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wird die Anfertigung einer artenschutzrechtlichen Potentialanalyse (ASP I) für erforderlich erachtet. In dieser Studie sind die vorhandenen Bäume und das zurückzubauende Gebäude hinsichtlich Ihres Potentials für Fledermaus- und Vogelarten vor Ort zu untersuchen und zu bewerten“ (schriftl. Mitt. UNB Kreis Steinfurt vom 15.12.2022).

Das Büro BIO-CONSULT (Belm) wurde von der Gemeinde Altenberge mit der Untersuchung beauftragt. Im Rahmen Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) sind Aussagen zum Vorkommen geschützter Arten notwendig. Es muss geprüft werden, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Absatz 1 verstößt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 7. Juli 2022 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im

Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
  1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
  2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2021): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### 3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst das bestehende Rathaus und den nördlich angrenzenden Parkplatz im Zentrum von Altenberge (Abb. 1).



**Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes und Lage im Raum** (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023)

Bei dem Rathaus handelt es sich um zwei in Nord-Süd-Richtung parallel zueinander liegende Gebäude, die miteinander verbunden sind. Der verbindende Teil ist vollständig ausgebaut (, vorgelagert ist diesem Gebäudeteil der Eingangsbereich mit einem Flachdach. An der südwestlichen Ecke liegt noch ein Gebäudeabschnitt mit einem ebenfalls mit Kies bedecktem Flachdach (Polizeistation).

Das Rathaus ist in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts ausgebaut und entsprechend der damaligen Zeit mit Waschbetonfassaden ausgestattet worden. In den 90er Jahren sind die Gebäude nochmals aufgestockt, die beiden Satteldächer mit Ziegeln gedeckt und die Giebel sowie das Satteldach des „Mittelbau“ (ca. 25° Neigung) sowie die Flachdächer mit Metallverkleidungen errichtet worden (Abb. 2).

Auf dem Parkplatz stehen von Ost nach West jeweils in der ersten Reihe zwei Eichen und zwei Platanen, in der zweiten Reihe (in der Mitte des Parkplatzes) drei Eichen. Die dritte Reihe Bäume steht inmitten einer Hecke, die etwas tiefer liegt, zum Gelände des Bürgerhauses gehört und nicht von den Veränderungsplänen betroffen ist. Bei der niedrigen Vegetation zwischen den Bäumen bzw. Parkflächen handelt es sich Ziersträucher ohne besonderen botanischen Wert.

Alle Bäume sind noch jung, ohne Höhlen (die Schnittstellen der Aufastungen sind gut verheilt) und haben vergleichsweise schwach ausgebildete Baumkronen. An mehreren Bäumen sind Vogelnistkästen aufgehängt worden.

An der Nordseite des Rathauses klettert ein umfangreicher Efeubestand an er Wand hoch, an der Südseite wächst großflächig Wilder Wein.

Zwischen Rathaus und Parkplatz verläuft die Zuwegung zum Bürgerhaus, die zu beiden Seiten von je sieben Linden begleitet wird. Diese Linden sind zwar ebenfalls noch jung, sollten aber aus städtebaulichen Gründen („Grün in der Stadt“) für die Zukunft erhalten bleiben.

Am westlichen Rand des Rathauses stehen nahe der Grundstücksgrenze drei Eichen, auf welche die oben angegebenen Merkmale ebenfalls zutreffen.



**Abb. 2: Luftbild des Plangebietes** (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023)

Das Umfeld des Plangebietes besteht aus dichter Bebauung mit hohem Versiegelungsgrad der Grundstücke. Westlich liegen das Bürgerhaus und eine Kirche.

#### 4 Planung und Wirkfaktoren

Im Eingriffsbereich ist die Errichtung eines neuen Rathauses geplant. Dafür wird in einem ersten Bauabschnitt auf dem nördlich des bestehenden Rathaus liegenden Parkplatz ein Neubau errichtet und im zweiten Bauabschnitt wird das bestehende Rathaus abgebrochen um an gleicher Stelle das neue Rathaus zu erweitern.

Das Bauvorhaben geht mit dem Verlust von Bäumen auf dem Parkplatz und mit dem Verlust von Fassadenbegrünungen am bestehenden Gebäude einher. Die Gehölzbestände besitzen eventuell eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Zudem wird ein Gebäude abgebrochen, bei dem mit Vorkommen sog. planungsrelevanter und sonstiger dem besonderen gesetzlichen Schutz unterstehenden Vogelarten (Turmfalke, Mauersegler, Schwalben, Hausrotschwanz, Schleiereule und Steinkauz) und entsprechenden Säugetierarten, in unserem Raum einige Fledermausarten, gerechnet werden muss.

Das Gebiet ist durch die bestehende Nutzung sowie die angrenzenden Verkehrsflächen und Nutzungen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen vorbelastet. Durch die Planung sind folgende weitere Wirkungen auf die Fauna & Flora zu erwarten.



Abb. 3: Auszug aus dem Gestaltungsentwurf (verändert nach GEMEINDE ALTENBERGE 2023)

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

In Folge der Planungen kommt es zu Bautätigkeiten sowie zum Abbruch von Gebäuden und zur Entnahme von Gehölzen im Plangebiet. Dadurch kann es durch Baulärm, Lichtemissionen und der vermehrten Anwesenheit von Menschen zu Störungen von Tieren kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln könnten zerstört oder Tier-Individuen getötet werden.

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkungen, die über die bestehenden Wirkfaktoren hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 500 m) in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 3).

## **5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere**

Im Rahmen einer ASP I erfolgt keine spezielle artbezogene Kartierung (MULNV & FÖA 2021). Potenziell im Gebiet vorkommende planungsrelevante Arten wurden im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ sowie im Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013), berücksichtigt.

Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet einmalig vor Ort besichtigt, um eine Analyse des Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen einer Art besser bewerten zu können. Das Plangebiet sowie das direkte Umfeld wurden am 08.02.2023 begangen. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst.

### **5.1 Vögel**

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 3910, Quadrant 4 sind in Tab. 1 dargestellt. Arten, die aufgrund der im Plangebiet und dem Umfeld vorhandenen Habitate und Biotopstrukturen und der Lebensraumsprüche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen können, wurden nicht berücksichtigt (Habicht, Baumpieper, Steinkauz, Kuckuck, Kleinspecht, Schwarzspecht, Nachtigall). Im Fachinformationssystem „@LINFOS - Landschaftsinformationssammlung“ liegen im 300-m-Radius um das Plangebiet keine Fundorte von planungsrelevanten Arten vor (Abfrage am 20.02.2023).

Alle gesammelten Informationen werden im Folgenden näher analysiert.

**Tab. 1: In Quadrant 4 des MTB 3910 vorkommende Brutvogelarten (Brutnachweis ab 2000 vorhanden, online-Quelle s. unten)**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	Gehölze	Gebäude
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	FoRu!
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	FoRu!

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status: BV=potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000), RV/WV=Rast-/Wintervorkommen  
 EZ ATL (atlantische Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend  
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39104?kl\\_gehoel=1&gebaeu=1;](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39104?kl_gehoel=1&gebaeu=1)  
 letzte Datenabfrage am 24.02.2023

Greifvögel: Die Arten Sperber, Mäusebussard und Turmfalke könnten im Plangebiet potenziell vorkommen. Hinweise auf eine Anwesenheit wurden bei der Begehung jedoch nicht gefunden (z. B. Horste oder auch alte Nester von Rabenkrähen oder Ringeltauben). Im weiteren Umfeld könnten diese Arten aber in Baumbeständen und/oder an Gebäuden als Brutvögel auftreten.

Als Nahrungshabitat ist das Gebiet nicht geeignet.

Eulen: Die Arten Waldkauz und Waldohreule sind gelegentlich auch in Siedlungen anzutreffen Die Schleiereule brütet in Gebäuden, allerdings wurden im Eingriffsbereich keine geeigneten Nistmöglichkeiten entdeckt.

Angesichts der dichten Bebauung und des hohen Versiegelungsgrades sind der Eingriffsbereich und das Umfeld sicher kein essenzielles Nahrungshabitat (die angrenzenden Straßen stellen zudem für die Arten ein Gefahrenpotenzial dar). In den Randbereichen und dem Umfeld von Altenberge finden diese Arten günstigere und größere Nahrungsflächen (s. Abb. 3).

Bluthänfling: Der Bluthänfling bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen. Das Plangebiet und das Umfeld sind für die Art nicht als Brutplatz geeignet.

Mehlschwalbe/Rauchschwalbe: Die Arten Mehl- und Rauchschwalbe sind Gebäudebrüter, die im Eingriffsbereich potenziell vorkommen könnten. An dem Rathaus wurden allerdings keine Spuren einer Besiedelung durch Schwalben festgestellt.

Feldsperling: Die Art ist eine typische Art der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft. Feldsperlinge nutzen bevorzugt Brutplätze in hof- und dorfnahe Bäumen und Gehölz- bzw. Waldrändern. Der Eingriffsbereich und das nahe Umfeld sind für die Art als Lebensraum nicht geeignet

Star: Der Star nutzt Höhlenbäume und Gebäudenischen als Nistplatz. Zur Nahrungssuche bevorzugt er beweidetes Grünland, kommt aber auch in Siedlungen mit Gärten oder am Rand von Wäldern vor. Im Plangebiet wurden keine Höhlen gefunden. Auch an den Gebäuden wurden keine Spuren einer Besiedelung durch die Art festgestellt.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt. Mit bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen ist im Bereich des Vorhabens nicht zu rechnen.

An mehreren Bäumen im Eingriffsbereich sind Vogelnistkästen aufgehängt worden. Die Nistkästen sind rechtzeitig vor Aufnahme der Fällarbeiten abzunehmen. Jetzt im Winterhalbjahr sind die Kästen leer. Möglicherweise werden einzelne Kästen von Meisen (Kohl-, Blaumeise) als Schlafplatz genutzt.

### Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Durch die Lage im Ortskern, den hohen Versiegelungsgrad und die bestehenden Nutzungen ist das Gebiet vorbelastet.

## 5.2 Fledermäuse

Potenziell kommen im Eingriffsbereich laut der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Messtischblatt 3910, Quadrant 4 die vier in Tab. 2 genannten Arten vor.

**Tab. 2: In Quadrant 4 des MTB 3910 vorkommende Fledermausarten (Nachweis ab 2000, online-Quelle s. unten)**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	Gehölze	Gebäude
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	FoRu
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na	FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na	FoRu

### Erläuterungen zu Tabelle 2:

Status: BV=potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000), RV/WV=Rast-/Wintervorkommen  
EZ ATL (atlantische Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend  
FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39104?kl\\_gehoel=1&gebaeu=1;](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39104?kl_gehoel=1&gebaeu=1)  
letzte Datenabfrage am 24.02.2023

Das für den Abbruch vorgesehenen Gebäude wird aktuell und wurde ganz offensichtlich auch in der Vergangenheit nicht von Fledertieren (dauerhaft) besiedelt. Es diente bzw. dient weder in der Vergangenheit noch aktuell dem Augenschein nach als Wochenstube, Sommer- oder Winterquartier für Fledermäuse. Im Übrigen ist das Potenzial des umfangreichen Rathausgebäudes aufgrund der Konstruktionsprinzipien (z. B. glatte Waschbetonfassaden, keine offenen Fugen, unten verschlossene Traufen und Attiken, fehlerfreie Dachdeckung, Orggänge mit Metall verkleidet, Firstziegel mit Kunststoffgittern, Kellerräume trocken und ohne Spaltenquartiere u.a.) ist äußerst gering.

Der Baumbestand im Parkplatzbereich ist noch jung. Die Bäume weisen keinerlei Höhlen oder Strukturen auf, die Fledermausarten als Quartier dienen könnten (s. Bericht F. Pfeifer im Anhang).

### 5.3 Weitere Artengruppen

Ein Vorkommen von anderen Artengruppen im Plangebiet und seinem engeren Umfeld lässt sich aus der Datenrecherche nicht ableiten.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

### Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

#### Vögel:

Potenziell ja.

Um eine Tötung von Vogelindividuen (z. B. nicht voll flugfähigen Jungvögeln) ausschließen zu können, sind die Baufeldräumung und die Entnahme von Gehölzen (auch der Fassadenbegrünungen) außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

Die vorhandenen Nistkästen sind rechtzeitig vor Aufnahme der Fällarbeiten abzunehmen und an geeigneten anderen Bäumen im Umfeld anzubringen.

#### Fledermäuse:

Nein.

Es sind im Eingriffsbereich keine Strukturen vorhanden, die Fledermäusen als Quartier oder Tagesversteck dienen könnten.

### Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“*

#### Vögel:

Nein.

Der Eingriffsbereich stellt aufgrund seiner Lage einen Lebensraum für typische Arten der Siedlungen dar. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung einer lokalen Population ist nicht auszugehen.

Fledermäuse:

Nein.

Während der Bauphase, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung werden Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es wird kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

*„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Vögel:

Potenziell ja.

Die Bäume im Eingriffsbereich sind noch jung, ohne Höhlen (die Schnittstellen der Aufastungen sind gut verheilt) und haben vergleichsweise schwach ausgebildete Baumkronen. Die Bäume können somit für die planungsrelevanten Vogelarten nicht als Brutmöglichkeit (für Höhlen bewohnende Vögel) dienen. Dass trotzdem ein Ringeltaubennest in einem der Bäume oder ein Amsel- oder Heckenbraunellennest im Strauchwerk angelegt wird, ist nicht auszuschließen. Die Entnahme von Gehölzen (auch der Fassadenbegrünungen) ist deshalb außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

Fledermäuse:

Nein.

Es wurden im Eingriffsbereich weder an den Gehölzen noch in/an den abzubrechenden Gebäuden Strukturen vorgefunden, die Fledermäusen als Quartier oder Tagesversteck dienen könnten.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

*„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“*

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind auch nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Bei Beachtung der Bauzeitenregelung werden weder durch den Abbruch der Gebäude noch durch die Räumung des Baufeldes für den ersten Bauabschnitt des neuen Rathauses Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und somit keine Konflikte mit dem Artenschutz hervorgerufen werden (etwa Zerstörung eines Ruhe- und Brutplatzes/Fortpflanzungsstätte). Die Artenschutzrechtliche Bewertung kommt abschließend zu dem Schluss, dass es unter Beachtung der gegebenen Empfehlung keine Gründe gibt, die den geplanten Bauvorhaben entgegenstehen und /oder weitere Maßnahmen (etwa im Sinne einer ASP II) erforderlich machen.

## **7 Planungshinweise**

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Tierarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

### Baufeldräumung & Rodung von Gehölzen

Um Störungs- und Tötungstatbestände von Tieren (und ggf. anwesenden Jungvögeln) zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut und Aufzuchtzeit freizumachen, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.

### **Empfehlungen**

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können dazu beitragen den Eingriff durch das Vorhaben zu vermindern.

- Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (z. B. SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014) um den Artenrückgang in unserer Landschaft etwas aufzuhalten.
- Gärten und öffentliches Grün bergen enorme Potenziale für die biologische Vielfalt. Diese ist für die einheimische Flora und Fauna von erheblicher Bedeutung. Daher sollten neu zu pflanzende Gehölze und Stauden größtenteils aus heimischen Arten gewählt werden.
- Eine Außenbeleuchtung an Gebäuden sowie an Parkplätzen sollten möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten bleiben. Insbesondere eine Beleuchtung von Gehölzen sowie eine Abstrahlung in die offene Landschaft ist zu vermeiden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt (GEIGER et al. 2007 und VOIGT et al. 2018).

## 8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Altenberge beabsichtigt auf dem Parkplatz hinter dem vorhandenen Rathaus ein neues Rathaus zu errichten. Daran anschließend soll das alte Rathaus zurückgebaut werden, um auf dieser Fläche das neue Rathaus zu erweitern.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von der Gemeinde Altenberge mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 08.02.2023 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 300-m-Umfeld des Plangebietes beim LANUV (@LINFOS) abgefragt und es wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt. Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Das für den Abbruch vorgesehene Gebäude wird aktuell und wurde ganz offensichtlich auch in der Vergangenheit weder von Fledertieren noch von Vögeln (Eulen, Schwalben, Mauerseglern, Sperlinge oder anderen dem besonderen Schutz unterliegenden Tierarten (sog. planungsrelevante und sonstige dem besonderen gesetzlichen Schutz unterliegende Tierarten) (dauerhaft) besiedelt. Es diente weder in der Vergangenheit noch dient es aktuell dem Augenschein nach als Wochenstube, Sommer- oder Winterquartier für Fledermäuse, als Brut- oder Ruheplatz für Vögel wie Schwalben oder den Turmfalken. Eine einzige Stelle könnte als Brutplatz eines Haussperlings dienen, eventuell handelt es sich nur um einen Schlafplatz. Im Übrigen ist das Potenzial des umfangreichen Rathausgebäudes aufgrund der Konstruktionsprinzipien (z. B. glatte Waschbetonfassaden, keine offenen Fugen, unten verschlossene Traufen und Attiken, fehlerfreie Dachdeckung, Ortgänge mit Metall verkleidet, Firstziegel mit Kunststoffgittern, Kellerräume trocken und ohne Spaltenquartiere u.a.) äußerst gering.

Der Baumbestand im Parkplatzbereich ist noch jung. Die Bäume weisen keinerlei Höhlen oder Strukturen auf, die den planungsrelevanten Vogel- oder Fledermausarten als Brutmöglichkeit oder Quartier dienen könnten.

Grundsätzlich sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Baufelddräumung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, bestehende Bäume im Plangebiet dürfen nicht beleuchtet werden.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen aller Voraussicht nach nicht vor.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

## 9 Literatur

- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (DBU) (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- HOLTMANN, L., PHILIPPE, K., BECKE, C. & T. FARTMANN (2017): Effects of habitat and landscape quality on amphibian assemblages of urban stormwater ponds. *Urban Ecosyst* 20: 1249–1259.
- HOLTMANN, L., BRÜGGESHEMKE, J., JUCHEM, M. & T. FARTMANN (2019): Odonate assemblages of urban stormwater ponds: the conservation value depends on pond type. *Journal of Insect Conservation* 23: 123–132.
- GEIGER, A., KIEL, E. F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. *Natur in NRW* 4/07 S. 46 – 48.
- GEMEINDE ALTENBERGE (2023): Entwurf des geplanten Neubaus des Rathauses.
- GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. *Natur in NRW*, Heft 2, S. 25-27.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online).  
online verfügbar bei  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> unter der Rubrik „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn.

Osnabrück/Belm, 01.03.2023  
Dipl.-Ing. F. Schmidt  
BIO-CONSULT  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/Osnabrück

## **Anhang**

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zu den Gebäuden des Rathauses der Gemeinde Altenberge sowie Überprüfung des Baumbestandes auf dem zugehörigen Parkplatz (F. Pfeifer)